

Abdruck

**Abteilung Bauen und Umwelt
Untere Wasserbehörde**

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 6089 Bad Dürkheim

gegen Empfangsnachweis:

Verbandsgemeinde Lambrecht
z.H. Herrn Neumann
Sommerbergstraße 3
67466 Lambrecht

Sachbearbeiter: Herr Krick
Außenstelle: Mannheimer Straße 22
Telefon: (06322) 961-5202
Telefax: (06322) 961-85202
E-Mail: frank.krick@kreis-bad-duerkheim.de
Aktenzeichen: 650-44/52/FK
Datum: 10.10.2019

Durchführung der Wassergesetze;

- Wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser mittels Einleitung auf einer Sickerfläche, in ein Regenwasserkanal und in das Gewässer „Hochspeyerbach“, am Bahübergang „Weißenbachstraße“ am Bahnübergang in Weidenthal-

Sehr geehrter Damen und Herren,

die Kreisverwaltung Bad Dürkheim erlässt als zuständige Untere Wasserbehörde (§§ 92 Abs. 1; 96 Abs. 1; 19 Abs. 1 Ziffer 2a und e Landeswassergesetz (LWG) folgenden

B E S C H E I D:

- I. Ihnen wird auf Grund Ihres Antrags vom 10. Juli 2018 (Eingang über die SGD am 08.11.2018) gemäß den §§ 2 Abs. 1 Nr. 3; 8 Abs. 1; 9 Abs. 1 Nr. 4; 10 Abs. 1, 12 und 13 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die

unbefristete, aber stets widerrufliche einfache wasserrechtliche Erlaubnis

für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Verkehrs- und Zufahrtsflächen des Bahnübergangs „Wp90 in Weidenthal“, mit einer angeschlossenen Fläche von ca. 1.381 m² und 380 m² in den bestehenden Regenwasserkanal, einer angrenzenden Sickerfläche bzw. in ein geplantes Rückhaltebecken südöstlich des Funkmastes erteilt. Der Auslauf des Regenrückhaltebeckens erfolgt über eine Wirbeldrossel in den „Hochspeyerbach“.

- II. Die Errichtung und Betrieb der Anlage haben unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.
- III. Für diese Entscheidung werden auf Grund persönlicher Gebührenfreiheit keine Gebühren erhoben. Auslagen sind keine entstanden.

- IV. Folgende, mit dem Genehmigungsvermerk der Unteren Wasserbehörde versehene Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Antragsschreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Lambrecht vom 10. Juli 2018 nebst folgenden Anlagen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan M 1:10.000
- Entwässerungskonzeption und Bemessungsnachweis
- Lage- und Entwässerungsplan inc. Schnittzeichnung M 1:500;
- Höhenplan M 1:500,50;
- Straßenquerschnitt M1:50,20;
- Plan des Regenrückhaltebeckens ink. Hydraulischer Längsschnitt und Querprofile M1:100;
- Bauwerksplan Drosselbauwerk M1:25;

- V. Dieser Bescheid ergeht unter der Festsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines - Zweck der Benutzung

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus dem Bereich der Verkehrs- und Zufahrtsflächen am Bahnübergang „Weißenbachstraße“ in Weidenthal, in das Gewässer Hochspeyerbach, gemäß dem zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystem aufgrund der Beseitigung des Bahnüberganges Wp 90 in Weidenthal.

2. Umfang der Benutzung

Niederschlagswassereinleitung in den bestehenden Regenwasserkanal, einer angrenzenden Sickerfläche bzw. in ein geplantes Rückhaltebecken erteilt.

Zu dieser Einleiterlaubnis darf nur das bei Regenwetter anfallende Niederschlagswasser der Verkehrs- und Zufahrtsflächen der beantragten Grundstücksentwässerungen eingeleitet werden.

3. Berechnung

Abflusswirksame Fläche $A_u = 1.741 \text{ m}^2$

Die Dimensionierung des Rückhaltebeckens erfolgt nach dem ATV-DVWK Arbeitsblatt 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“. Die Bemessung wurde in Absprache mit der Fachbehörde der SGD Süd – Regionalstelle Neustadt für ein 100-jähriges Niederschlagsereignis ermittelt.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Ausführung der Maßnahme hat gemäß den vorgelegten Planunterlagen unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise zu erfolgen:

1. Die Bauausführung und der Betrieb des Entwässerungssystems haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen.
2. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der Nachtragsgenehmigung der zuständigen Wasserbehörde.
3. Alle baulichen Anlagen sind in Anlehnung an die DIN-Normen und an das DWA-Arbeitsblatt A 138 und M 153 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, bzw. Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) in der jeweils gültigen Fassung zu bemessen und auszuführen.
4. Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung des Grundwassers zur Folge haben könnten, sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Neustadt a.d.W. und der Genehmigungsbehörde (Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim) zu melden.
5. Die Entwässerungsanlage ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zu betreiben. Sie ist daraufhin zu überwachen.
6. Bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verschmutzung des Grundwassers sowie des Bodens und des Untergrundes verursacht werden.
7. Schäden die durch Rückstau oder ein Überlaufen an der Anlage aufgrund mangelnder Überwachung an Dritten entstehen, gehen zu Lasten des Genehmigungsinhabers oder dessen Rechtsnachfolger.
8. Sollten bei der Bauausführung gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen, Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, so sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren, um ggf. notwendige Maßnahmen einleiten zu können.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bereich der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes gültigen Rechtsvorschriften (insbes. KrWG, LAbfWAG, BBodSchG, BBodSchV, LBodSchG, LAGA) zu beachten sind. Informationen hierzu können bei der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz N (Arbeitsbereich 5: Abfallwirtschaft, Bodenschutz) eingeholt, sowie über die Internetseiten des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz (MUEEF) und der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (www.sam-rlp.de) abgerufen werden. In Zweifels- oder besonderen Problemfällen ist das Benehmen mit den genannten Stellen herzustellen.
10. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des genehmigten Entwurfs aufzubewahren und die Anwesenheit eines Verantwortlichen an den Werktagen zu den normalen Arbeitszeiten sicherzustellen.

11. Es darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser der Verkehrs- und Zufahrtsflächen in die Entwässerungsanlagen eingeleitet werden. Gelöste und ungelöste Bestandteile dürfen nur soweit enthalten sein, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers bzw. des Gewässers nicht zu besorgen ist.
12. Im unmittelbaren Bereich der Einleitung in das Gewässer sollen keine Bäume/Büsche gepflanzt werden, da die Wurzeln in diese hineinwachsen können und die Funktion einschränken würden. Sind Bäume/Büsche geplant, sind diese in einen Mindestabstand von der Hälfte des möglichen Kronendurchmessers zu pflanzen.
13. Ein Bodengutachten wurde nicht vorgelegt. Nach Ihren Angaben wurde der Bemessung ein Durchlässigkeitsbeiwert als $K_f = 5 \cdot 10^{-5}$ m/s zugrunde gelegt. Die Einhaltung dieses Wertes ist sicherzustellen und von einem Bodengutachter zu bestätigen. Die Bestätigung ist spätestens zur wasserbehördlichen Abnahme in Kopie vorzulegen. Sollte sich herausstellen, dass der Durchlässigkeitsbeiwert zu günstig angesetzt wurde, ist die Versickerungsanlage in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz auf Kosten des Erlaubnisinhabers neu zu berechnen und anzupassen.
14. Im gesamten Entwässerungssystem darf es nicht zu einer Beeinträchtigung von Amphibien oder Kleinsäugetern im Sinne des § 44 BNatSchG kommen. Die Ausführung von technischen Bauwerken ist auf die Verhinderung des Eindringens oder eine Möglichkeit des Wiederausstieges von Wirbeltieren abzustellen.
15. Fehlanlüsse an Regenwasserleitungen sind zu vermeiden.
16. Entwässerungsanlagen sollten zu nicht wasserdicht ausgebildeten Kellern einen Mindestabstand von 6 m haben.
17. Bei den Bauarbeiten können vorhandene Altlasten betroffen sein. Durch die Bauarbeiten dürfen keine Schadstoffe freigesetzt werden und ins Grundwasser gelangen. Die Bauarbeiten sind daraufhin zu überwachen.
18. Der ggf. anfallende Erdaushub ist außerhalb eines Überschwemmungsgebietes gegen Nachweis zu verbringen.
19. Für alle statisch beanspruchten Bauteile ist rechtzeitig vor Beginn ein geprüfter statischer Nachweis auf Kosten des Antragstellers vorzulegen.
20. Die Erlaubnis erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung des Bescheides abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden. Die Verlängerung kann mit neuen Bestimmungen und Hinweisen verbunden werden.
21. Der Beginn der Herstellung und die Fertigstellung der Entwässerungsanlage ist unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige, vor Aufnahme der Arbeiten der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
22. Mit Fertigstellung sind der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim Fotos von der Entwässerungsanlage vorzulegen und die bescheidgemäße Ausführung schriftlich zu bestätigen.

23. Eine Drittschädigung, z.B. Nachbargrundstücke ist auszuschließen.
24. Ggf. wasserrechtlichen Auflagen aus früheren Bescheiden der Bezirksregierung Rheinhessen- Pfalz, SGD-Süd und Kreisverwaltung Bad Dürkheim haben weiterhin Bestand und werden durch diesen Bescheid lediglich ergänzt.

Ergänzende Anforderungen:

Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

Dieser Bescheid gewährt weder das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechtes, die erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.

Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die in der Genehmigung getroffenen Festlegungen unberührt.

Die Wasserbehörden sind berechtigt, jederzeit die Entwässerungsanlagen zu überprüfen.

Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ist jederzeit gemäß § 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen. Der Erlaubnisinhaber hat die Kosten zu tragen, die den zuständigen Behörden durch die Aufsicht über die Anlage und deren Betrieb entstehen.

Der Erlaubnisinhaber hat, ohne Anspruch auf Entschädigung, Beeinträchtigungen der ihm erteilten Erlaubnis zu dulden, falls diese aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich sind. Werden durch derartige Veränderungen Maßnahmen an den Anlagen notwendig, so hat der Erlaubnisinhaber sie auf seine Kosten entsprechend den Anforderungen der zuständigen Behörde innerhalb der von dieser gestellten Frist auszuführen.

Bei Erlöschen der Erlaubnis kann der Erlaubnisinhaber zur Abwendung nachteiliger Folgen von der zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, auf seine Kosten andere Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Folgen zu verhüten.

Die Erlaubnis kann insbesondere ohne Entschädigung beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn der Antragsteller:

- a) die Erlaubnis aufgrund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,
- b) die Benutzung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten hat,
- c) den Zweck der Benutzung so geändert hat, dass er mit dem Plan nicht mehr übereinstimmt,
- d) trotz einer mit der Androhung des Widerrufs verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Erlaubnis hinaus erheblich ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

Änderungen bzgl. des Erlaubnisinhabers (Rechtsnachfolge) sind der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim anzuzeigen.

Für beabsichtigte Änderung der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Niederschlagswasserbeseitigung, sind die wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.

Zu Bemessung, Ausführung, Abständen zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen sowie Betrieb der Anlagen wird auf das Arbeitsblatt A 138 der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) bzw. zum Regenrückhaltebecken auf das Arbeitsblatt A 117 der ATV-DVWK verwiesen.

Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zutage fördern, zutage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer gesonderten Erlaubnis. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.

Zuwiderhandlungen gegen die festgesetzten Auflagen können unter den Voraussetzungen des § 118 Abs. 1 LWG als Geldbuße geahndet werden, sofern nicht § 103 WHG Anwendung findet.

AUFLAGENVORBEHALT

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen bleibt vorbehalten soweit sie im Interesse des Wohles der Allgemeinheit erforderlich sind und zurzeit noch nicht übersehen lassen. Sollten sich infolge der Einleitung des Niederschlagswassers nachteilige Auswirkungen ergeben, so bleibt der Widerruf und nachträgliche Auflagen ohne Entschädigung ausdrücklich vorbehalten.

HINWEISE:

- *Dieser Genehmigungsbescheid gewährt nicht das Recht, Gegenstände, Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen, wenn die privatrechtliche Befugnis dazu nicht vorliegen, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen für den Bau und Betrieb der Anlage einzuholen.*
- *Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die im Genehmigungsbescheid getroffenen Feststellungen unberührt.*
- *Bei Durchführung der Maßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu verhüten.*
- *Zuwiderhandlungen gegen festgesetzte Auflagen können nach § 118 Abs.1 Nr. 29 LWG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit die Handlungen nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Buße bedroht sind.*

B E G R Ü N D U N G:

Sie haben Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser aus dem Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen am Bahnübergang Weißenbachstraße „Wp 90“ in den Hochspeyerbach in Weidenthal gestellt.

Der bestehende schienengleiche Bahnübergang „Wp 90“ dient der Anbindung der Weißenbachstraße und des östlichen Ortskerns an das weiterführende Straßennetz. Dieser Bahnübergang soll zurückgebaut werden und als Ersatz wird ein zukünftiges Brückenbauwerk den verkehrsgerechten Anschluss an die B39 gewährleisten. Ebenso soll die Fußgängerunterführung östlich des Bahnübergangs geschlossen werden und zukünftig über das Brückenbauwerk führen.

Auf Grund dieser Maßnahme muss die Oberflächenentwässerung in diesem Bereich neu gebildet werden.

Die Oberflächenentwässerung der Weißenbachstraße erfolgt über Rinnen und Abläufe in den Regenwasserkanal und am zukünftigen Brückenbauwerk dann in den Weisenbach und über die belebte Bodenzone. Im Bereich der Einmündung der Weißenbachstraße zur B39 wird das Niederschlagswasser in ein neues Regenrückhaltebecken geleitet. Von dort dann mittels Wirbeldrossel in den Hochspeyerbach gedrosselt abgegeben.

Für die Einleitung in den Weisenbach besteht eine Einleitenehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle für Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Bodenschutz, Karl-Helfrich-Straße 22, 67433 Neustadt (Wasserbuch S058075).

Grundsätzlich ist eine Niederschlagsentwässerung durch eine Versickerung vor Ort durchzuführen. Nur in Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden, wenn eine Versickerung auch über eine Anlage nicht möglich sein sollte.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer erfüllt den Tatbestand der Gewässerbenutzung und bedarf einer behördlichen Erlaubnis (§§ 8, 9 Abs. 1 WHG; § 19 Abs. 1 Ziffer 2e LWG). Die Errichtung einer Versickerungsanlage bedarf der Genehmigung (§ 62 LWG).

Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten Erlaubnis nach § 12 WHG erforderlich machen würden, liegen nicht vor, so dass das beantragte Wasserrecht unter Festsetzung der aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen erteilt werden kann.

Die Zulässigkeit zur Festsetzung von Nebenbestimmungen ergibt sich aus §§ 12 Abs. 1, 13 WHG und 36 Abs. 2 VwVfG.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten bzw. auszugleichen,
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden und um
- sicherzustellen, dass das Niederschlagswasser nach dem Stand der Technik beseitigt wird.

Sie dienen dazu, bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen der Gewässer, insbesondere ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bzw. des Wasserhaus-

halts gering zu halten bzw. zu vermeiden. Die Maßnahme soll auch während der baulichen Umsetzung den Grundsätzen und Bewirtschaftungszielen nach den §§ 1, 5, 6, 27 WHG entsprechen und die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht erschweren.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde zu diesem Verfahren mitbeteiligt. Es wurden keine Bedenken zu dem Vorhaben geltend gemacht. Das erforderliche Einvernehmen nach § 7 Abs. 4 Naturparkverordnung wurde erteilt.

Auf den gesetzlichen Vorbehalt nach § 13 WHG, wonach auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden können, wird hingewiesen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerruflich ist.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim für diese Entscheidung ergibt sich aus den §§ 19, 92, 94 und 96 des Landeswassergesetzes.

Die Verfahrenskosten für das Vorhaben errechnen sich aufgrund der Vorgaben in § 106 LWG i.V.m. §§ 11, 13 LGebG und § 2 mit Ziffer 11.1.2 der Anlage zu der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis).

RECHTSGRUNDLAGEN:

Dieser Bescheid beruht auf den Bestimmungen der folgenden gesetzlichen Grundlagen, jeweils in ihrer derzeit gültigen Fassung:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, Seite 2585 ff.);
- Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. Nr. 8 vom 29.07.2015, Seite 127 ff.);
- Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.1.2003 (BGBl. S 102)
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542);
- Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. Seite 578 ff.) i.V. mit der Landesverordnung über die Gebühren (Besonderes Gebührenverzeichnis) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 20.04.2006 (GVBl. Seite 165 ff.).

Die angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze sind auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter www.justiz.rlp.de zu finden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, oder
2. **durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur** (vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG Abl. EU Nr. L 257 S. 73) an kv-bad-duerkheim@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Frank Krick

Anlagen:

- 1 Exemplar Antrags- und Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk

In Abdruck:

1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Bodenschutz -
z.Hd. Herrn Schwalb
Karl-Helfferich-Straße 22
67433 Neustadt

2. Schönhofen Ingenieure
Hertelsbrunnenring 5
67657 Kaiserslautern

3. Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland
-Bauabteilung-
Industriestraße 11
67269 Grünstadt

4. Untere Naturschutzbehörde
z.H. Herrn Halbfaß

im Hause

Jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bad Dürkheim, den 10.10.2019
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
- Abteilung Bauen und Umwelt-
Im Auftrag

Frank Krick

